

M U S T E R

GmbH-Gesellschaftsvertrag

für eine nach

dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) anerkannte Berufsausübungsgesellschaft

und

nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(nachfolgend: „Gesellschaft“)

Hinweis:

Nachfolgender Mustervertrag für eine GmbH-Satzung dient der beispielhaften Umsetzung der Vorgaben des StBerG an eine Berufsausübungsgesellschaft und der Vorgaben der WPO an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH (jeweils zum Gesetzesstand 1. August 2022) und ist kein vollständiger Vertragsentwurf; deshalb sind teilweise auch optionale Formulierungen enthalten.

Vor einer rechtsverbindlichen Vereinbarung der GmbH-Satzung bedarf es einer Beratung oder sonstigen verantwortlichen Entscheidung über deren Ausgestaltung anhand des konkreten Einzelfalls und der dann aktuellen rechtlichen Vorgaben – insbesondere auch des Gesellschaftsrechtes.

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

.....GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft¹ **Optionale
Ergänzung: Berufsausübungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft².**

¹ Nach § 22 BS WP/vBP ist die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ nach der Rechtsformbezeichnung in die Firmierung oder den Namen der Berufsgesellschaft aufzunehmen. Wortverbindungen mit anderen Firmierungs- oder Namensbestandteilen sind unzulässig.

² Nach § 55g StBerG darf die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ anstelle oder neben der Bezeichnung „Berufsausübungsgesellschaft“ optional geführt werden, wenn bei der Gesellschaft Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und die Mehrheit der Geschäftsführer stellen.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft sind die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen und die nach dem Berufsrecht der Steuerberater vereinbarten Tätigkeiten.

Weiterer Gegenstand der Gesellschaft sind die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 2 in Verbindung mit § 43a Abs. 2 WPO, insbesondere

- (2) Die Gesellschaft schafft die für den Gesellschaftsgegenstand nach Abs. 1 erforderlichen personellen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen und tätigt die damit verbundenen Geschäfte. Unvereinbare Tätigkeiten nach dem Berufsrecht der Steuerberater oder der Wirtschaftsprüfer sind ihr nicht gestattet.
- (3) Die Gesellschaft darf Ge- und Verboten der auf ihren Gegenstand nach Abs. 1 anzuwendenden Berufsrechte (nachfolgend auch: anzuwendende Berufsrechte) nicht zuwiderhandeln. Die Gesellschaft darf die für sie tätigen Angehörigen der von ihr ausgeübten Berufe in der Freiheit ihrer Berufsausübung nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Gesellschaft hat an ihrem in § 1 Abs. 2 genannten Sitz eine berufliche Niederlassung zu unterhalten. Die Vorgaben der anzuwendenden Berufsrechte sind zu erfüllen; insbesondere hat zumindest ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter in der beruflichen Niederlassung oder in deren Nahbereich tätig zu sein.³ Des Weiteren muss mindestens ein Geschäftsführer, der Wirtschaftsprüfer ist, seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft haben (§ 28 Abs. 1 Satz 4 WPO).

³ Vgl. § 55e Abs. 1 StBerG

- (5) Die Gesellschaft darf insbesondere weitere Beratungsstellen im Sinne von § 34 Abs. 2 StBerG und Zweigniederlassungen⁴ im Sinne von § 3 Abs. 3 WPO errichten, sofern für die dort erbrachten Tätigkeiten die Voraussetzungen nach den anzuwendenden Berufsrechten erfüllt sind.⁵
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichartigen Gesellschaften zu beteiligen bzw. solche zu erwerben.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 4 Geschäftsjahr und Aufnahme der Tätigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet – ggf. als Rumpfgeschäftsjahr – mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Gründung.
- (3) Die Gesellschaft darf ihre Geschäftstätigkeit in einem nach § 2 zum Gesellschaftsgegenstand gehörenden Beruf erst mit wirksamer Anerkennung oder Zulassung nach dem darauf anzuwendenden Berufsrecht aufnehmen⁶.

§ 5 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt €
in Worten €
(Anmerkung: Mindestens 25.000,00 €)

⁴ Das können auch Niederlassungen nach dem Handelsrecht sein; berufsrechtliche Zweigniederlassungen nach § 3 Abs. 3 WPO sind nicht zwingend solche nach dem Handelsrecht.

⁵ Vgl. § 55e Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 2 Satz 2 StBerG, § 47 WPO

⁶ Vgl. § 54 Abs. 4 StBerG, § 47 WPO

(2) Die Stammeinlagen werden wie folgt übernommen:

..... übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem
Nennbetrag in Höhe von €

(i. W. €) (Geschäftsanteil Nr.1)

..... übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem
Nennbetrag in Höhe von €

(i. W. €) (Geschäftsanteil Nr. 2)

..... übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem
Nennbetrag in Höhe von €

(i. W. €) (Geschäftsanteil Nr. 3).

(3) Die Stammeinlagen sind in Höhe des gesetzlichen Stammkapitals in Geld⁷ zu leisten und sofort fällig.

§ 6

Sonstige Regelungen zu Geschäftsanteilen

(1) Geschäftsanteile dürfen ausschließlich von in den §§ 50 Abs. 1 und 55a StBerG sowie § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 1a WPO übereinstimmend genannten Personen gehalten werden.

(2) Geschäftsanteile dürfen nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden. Dritte dürfen nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt werden.⁸

(3) Eine Übertragung von Geschäftsanteilen sowie von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und der Gesellschaft.⁹ Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn und soweit der Erwerber die in Abs. 1 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

⁷ Alternativ ist auch eine Sachgründung möglich.

⁸ Vgl. § 55a Abs. 3 StBerG

⁹ Vgl. § 55a Abs. 2 Satz 1 StBerG, § 28 Abs. 5 Satz 2 und 3 WPO

§ 7 Berufspflichten der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist Trägerin von Berufspflichten. Sie hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verstöße gegen die anzuwendenden Berufsrechte frühzeitig erkannt und abgestellt werden.¹⁰ Die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans sind verpflichtet, für die Einhaltung der anzuwendenden Berufsrechte in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen.¹¹
- (2) Jeder Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft sicherzustellen und es insbesondere durch sein Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung zu ermöglichen, dass die Gesellschaft stets ihre Pflichten nach den anzuwendenden Berufsrechten erfüllen kann.¹²
- (3) Die Gesellschaft unterhält die für sie berufsrechtlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherungen.

§ 8 Verschwiegenheitspflichten

- (1) Sämtliche Gesellschafter und Organe von Gesellschaftern sind zur Verschwiegenheit nach den anzuwendenden Berufsrechten verpflichtet.¹³ Dies gilt gleichermaßen für sämtliche Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans der Gesellschaft.¹⁴
- (2) Mitarbeiter der Gesellschaft, die nicht selbst kraft Gesetzes zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind bei Dienstantritt durch die Geschäftsführung zur Verschwiegenheit nach den anzuwendenden Berufsrechten zu verpflichten.¹⁵
- (3) **Optional:** Die Gesellschafter haben die ihnen aufgrund ihrer Gesellschafterstellung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen über Angelegenheiten der Gesell-

¹⁰ Vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 StBerG

¹¹ Vgl. § 55b Abs. 4 StBerG

¹² Vgl. § 52 Abs. 2 Satz 2 StBerG

¹³ Vgl. § 51 Abs. 2 Satz 1 StBerG

¹⁴ Vgl. § 55b Abs. 5 Satz 1 StBerG

¹⁵ Vgl. § 62 StBerG

schaft geheim zu halten und Dritten nicht zu offenbaren. Sie haben deren Benutzung oder Verwertung für eigene geschäftliche Interessen oder solche Dritter zu unterlassen.

- (4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 2 **Optional:** 3 gelten auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters bzw. Mitglieds der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats aus der Gesellschaft oder der Auflösung der Gesellschaft fort.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird nach Maßgabe der Gesetze, der anzuwendenden Berufsrechte und des Gesellschaftsvertrags verantwortlich geführt. Die verantwortliche Führung umfasst die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Geschäftsführer dürfen ausschließlich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte¹⁶, Wirtschaftsprüfer oder Angehörige eines der in § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG genannten Berufe sein. Die Mehrheit der Geschäftsführer muss Wirtschaftsprüfer sein. Hat die Gesellschaft nur zwei Geschäftsführer, so genügt Parität.¹⁷ Vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte können als weitere Geschäftsführer bestellt werden, ohne dass es einer Genehmigung der Wirtschaftsprüferkammer bedarf. Nach Vorliegen der Genehmigung der Wirtschaftsprüferkammer können auch andere Personen unter Beachtung der Bestimmungen des § 28 Abs. 3 WPO als Geschäftsführer bestellt werden.¹⁸
- (2) Im Innenverhältnis gilt für die Willensbildung in der Geschäftsführung, dass Entscheidungen der Geschäftsführung mehrheitlich oder nach Maßgabe einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung von der Geschäftsführung getroffen werden. Dabei sind stets die Vorgaben der anzuwendenden Berufsrechte einzuhalten; das gilt insbesondere, soweit Entscheidungen der Geschäftsführung im Einzelfall Maßnahmen der Berufsausübung darstellen. Bei der Willensbildung innerhalb der Geschäftsführung dürfen ferner Beschlüsse nicht gegen die Stimmen der Wirtschafts-

¹⁶ Nach Genehmigung durch die Wirtschaftsprüferkammer gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO.

¹⁷ Vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 WPO

¹⁸ Die Beschränkung des § 55b Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG gilt vorrangig und schließt Personen nach § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO aus.

prüfer-Geschäftsführer gefasst werden. Beschlüsse der Geschäftsführung und vertragliche Vereinbarungen sind unzulässig, soweit sie einen Geschäftsführer oder einen in den Diensten der Gesellschaft stehenden Angehörigen eines der in § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG, § 28 Abs. 1 bis 3 WPO genannten Berufe in der Freiheit seiner Berufsausübung beeinträchtigen.

- (3) **Optional:** *Regelung zu Handlungen, die der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedürfen.*
- (4) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (a) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten.
- (b) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
- (c) Die Gesellschaft kann auch durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten werden.
- (d) **Optional:** *Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von ... % der abgegebenen Stimmen einem, mehreren oder allen Geschäftsführern generell eine Einzelvertretungsbefugnis der Gesellschaft einräumen und auch Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.*
- (5) Zu Prokuristen und zu Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb können lediglich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder Angehörige eines der in § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG genannten Berufe bestellt werden.¹⁹

¹⁹ Vgl. § 55b Abs. 7 i. V. m. Abs. 1, 5, 6 StBerG

§ 9a
Optional: Aufsichtsrat/Beirat

- (1) Mitglieder des Aufsichtsrates/Beirates können nur Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder Angehörige eines der in § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG genannten Berufe oder Arbeitnehmer-Vertreter nach den Regelungen zur Mitbestimmung sein.²⁰
- (2) Aufgaben des Aufsichtsrates: Da diverse Möglichkeiten bzw. Konstellationen denkbar sind und keine unmittelbaren berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, macht das Muster hier keine Vorgaben. Die Aufsichtsratsregelung ist daher von den Gesellschaftern im konkreten Einzelfall – ggf. mithilfe eines Notars oder Rechtsberaters – zu bestimmen.

§ 10
Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung der Gesellschafter

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse der Gesellschafter in schriftlicher oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht. Die Beschlussfassung entspricht dann derjenigen zu den in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüssen. **Optional: Gesellschafterversammlungen können auf Entscheidung der Geschäftsführung auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen im Wege einer Telefon- oder Videoübertragung steht der physischen Teilnahme gleich.**
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in Textform einzuberufen. Gesellschafter mit mindestens einem Drittel der Geschäftsanteile bezogen auf die Nennbeträge können die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.
- (3) Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Mit der Ladung zur Gesellschafterversammlung soll den Gesellschaftern eine Tagesordnung über die Punkte, die zur Be-

²⁰ Vgl. § 55b Abs. 1 StBerG.

schlussfassung anstehen, bekannt gegeben werden. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden, bei der Entscheidung stimmberechtigten Gesellschafter mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist mit einem Abstand von mindestens xx Werktagen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag für bestimmte Fälle nicht eine andere Mehrheit vorsehen. Auf je 1,00 € Nennbetrag eines Geschäftsanteils entfällt eine Stimme.
- (5) Gesellschafter können nur bei der Entscheidung stimmberechtigte Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigen.²¹ Zur Ausübung von Gesellschafterrechten können nur Gesellschafter bevollmächtigt werden, die Wirtschaftsprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer sind.²²
- (6) Sofern Gesellschafter die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 StBerG nicht erfüllen, haben sie kein Stimmrecht.²³
- (7) Abgesehen von den nach dem Gesellschaftsrecht für eine GmbH geregelten Fällen bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafter **Optional: mit qualifizierter Mehrheit von ... % für**
 - die Veräußerung des Geschäftsbetriebes,
 - die Errichtung oder Auflösung von Niederlassungen oder Zweigniederlassungen²⁴; bei der Auflösung einer berufsrechtswidrig unterhaltenen Niederlassung oder Zweigniederlassung gilt der Vorbehalt nicht,
 - den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

²¹ Vgl. § 55a Abs. 5 StBerG

²² Vgl. § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 WPO

²³ Vgl. § 55a Abs. 4 StBerG

²⁴ Vgl. § 34 Abs. 2 StBerG

- (8) Die berufliche Unabhängigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer oder Angehörigen eines der in § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG genannten Berufe, die die Geschäftsführung der Gesellschaft oder in sonstiger Weise deren Vertretung wahrnehmen, ist seitens der Gesellschafter zu gewährleisten. Eine dem entgegenstehende Einflussnahme durch die Gesellschafter, insbesondere durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, ist unzulässig.²⁵

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sind jeweils innerhalb der gesetzlichen Fristen von der Geschäftsführung aufzustellen, der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und von ihr festzustellen.

§ 12 Wettbewerbsverbot

***Hinweis:** Da diverse Möglichkeiten bzw. Konstellationen denkbar sind und keine unmittelbaren berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, macht das Muster hier keine Vorgaben. Die Wettbewerbsregelung ist daher von den Gesellschaftern im konkreten Einzelfall – ggf. mithilfe eines Notars oder Rechtsberaters – zu bestimmen.*

§ 13 Anzeigepflichten gegenüber der Berufskammer

Die Gesellschaft hat der für sie zuständigen Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer **Optional:** und weiteren zuständigen Berufskammern jede Änderung der nach den anzuwendenden Berufsrechten mitzuteilenden Verhältnisse unverzüglich durch Vorlage geeigneter Nachweise – einschließlich des geänderten Gesellschaftsvertrags – anzuzeigen.²⁶

§ 14 Auflösung

²⁵ Vgl. § 55b Abs. 6 StBerG

²⁶ Vgl. § 54 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 StBerG, § 30 WPO

- (1) Neben den nach dem anwendbaren Gesellschaftsrecht vorgesehenen Auflösungsgründen führt das Erlöschen, die Rücknahme oder der Widerruf sämtlicher berufsrechtlich erforderlicher Anerkennungen und Zulassungen der Gesellschaft zu ihrer Auflösung.
- (2) Liquidatoren der Gesellschaft sind ihre Geschäftsführer, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, durch Entscheidung der dafür zuständigen Berufskammer oder kraft Gesetzes andere Liquidatoren bestellt werden. § 9 Abs. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Kündigung

Hinweis: Da diverse Möglichkeiten bzw. Konstellationen denkbar sind und keine unmittelbaren berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, macht das Muster hier keine Vorgaben. Die Kündigungsregelung ist daher von den Gesellschaftern im konkreten Einzelfall – ggf. mithilfe eines Notars oder Rechtsberaters – zu bestimmen.

§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters, Einziehung

- (1) Gesellschafter, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in den anzuwendenden Berufsrechten bestimmt sind, verstoßen, sind auszuschließen.²⁷
- (2) **Hinweis:** Da diverse Möglichkeiten bzw. Konstellationen denkbar sind und keine unmittelbaren berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, macht das Muster hier keine weiteren Vorgaben zur Zwangseinziehung sowie Einziehung mit Zustimmung des davon betroffenen Gesellschafters. Die entsprechenden Regelungen sind daher von den Gesellschaftern im konkreten Einzelfall – ggf. mithilfe eines Notars oder Rechtsberaters – zu bestimmen.

§ 17 Erbfall

²⁷ § 51 Abs. 5 StBerG

Hinweis: Da diverse Möglichkeiten bzw. Konstellationen denkbar sind und keine unmittelbaren berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, macht das Muster hier keine Vorgaben. Die Regelung für Erbfälle ist daher von den Gesellschaftern im konkreten Einzelfall – ggf. mithilfe eines Notars oder Rechtsberaters – zu bestimmen.

§ 18 Abfindung

Hinweis: Da diverse Möglichkeiten bzw. Konstellationen denkbar sind und keine unmittelbaren berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, macht das Muster hier keine Vorgaben. Die Ermittlung der Abfindung in den nach dem Gesellschaftsvertrag möglichen Fällen ist daher von den Gesellschaftern im konkreten Einzelfall – ggf. mithilfe eines Notars oder Rechtsberaters – zu bestimmen.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft finden im Bundesanzeiger statt.

§ 20 Gründungskosten

Gründungskosten gehen bis zum Betrag von € zu Lasten der Gesellschaft.

§ 21 **Schlussbestimmungen**

- (1) Ansprüche aus diesem Vertrag können weder abgetreten noch verpfändet noch mit einem Nießbrauch belastet werden.
- (2) Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages – einschließlich Änderungen dieser Klausel – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht gültig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Gesellschaftsvertrag ist dann nach Möglichkeit durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

unverbindliches Muster